

**Abwassersatzung vom 17. Dezember 1985.**

**17. Änderungssatzung vom 30. März 2010.**

Aufgrund von § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. März 2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. Dezember 1985 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2007 beschlossen.

**1. § 36 der Satzung erhält folgende Fassung:**

**„§ 36 Absetzungen.**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Sofern der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht werden kann, wird eine Wassermenge von 20 cbm/ Jahr von der Absetzung ausgenommen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

3. Die bisherigen §§ 38 „Starkverschmutzerzuschläge“ und 39 „Verschmutzungswerte“ werden ersatzlos gestrichen.

4. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt.

Wendlingen am Neckar, den 30. März 2010.

(gez.)

Frank Ziegler

Bürgermeister.

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.